

# Was, wenn die gedruckte Farbvorlage für Parkettböden verblasst ist?

**EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (96)** ■ War die gedruckte Farbvorlage für Parkettböden verblasst und wurde deswegen ein falscher Parkettboden verlegt? Um diese Fragestellung drehte sich ein Rechtsstreit, zu dem ein Amtsgericht ein Sachverständigengutachten benötigte. Unser Autor wurde mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

■ **WAS WAR GESCHEHEN?** Ein Parkethersteller arbeitet mit im Offsetdruck gedruckten Farbvorlagen, um seine Kunden hinsichtlich der Farbauswahl der Parkettböden besser beraten zu können. Dementsprechend suchte sich ein Kunde anhand eines Farbmusters den Parkettboden aus. Nachdem der Parkettboden verlegt war, entstand eine Reklamation des Kunden, da nach seiner Auffassung der Farbton des verlegten Parketts nicht dem Farbmuster entsprochen hat.

Der Streit zog sich über einen längeren Zeitraum hinweg und nach etwa zwei Jahren fand eine Ortsbegehung durch den Richter statt. Hierbei wurde festgestellt, dass der Farbton des Parkettbodens tatsächlich nicht mit dem damals zur Kaufentscheidung herangezogenen Farbmuster übereinstimmt.

Der Parkettlieferant wies die Anschuldigung, einen falschen Parkettboden verlegt zu haben, mit der Begründung zurück, dass das zur Abmusterung verwendete Farbmuster mittlerweile verblasst

Farbvorlage, also kein Vergleichsmuster, vorhanden war. Daher wurde für Vergleichszwecke ein vom Motiv her ähnliches Druckmuster, von dem bekannt war, dass es nicht älter als drei Monate war, hinzugezogen. Die beiden zur Untersuchung vorliegenden Drucke wiesen also vergleichbare Druckmotive mit vergleichbarer Farbbelegung auf. Es kamen dabei jeweils nur die vier Skalenfarben, die branchenüblich vergleichbare Lichtechtheitsstufen aufweisen, zum Einsatz.

Sonderfarben, die sich zum Teil deutlich in ihren Lichtechtheiten unterscheiden, kamen bei beiden Drucken nicht zur Verwendung. An diesen Drucken wurden dann mikroskopische Aufnahmen erstellt.

Es ist bekannt, dass die Druckfarben Magenta und Gelb aufgrund ihrer eingesetzten Pigmente stärker zum Ausbleichen neigen, als die Druckfarben Schwarz und Cyan.

Wenn also der streitgegenständliche Druck bereits verblasst wäre, dann müssten bei den mikroskopischen Aufnahmen deutliche Unterschiede im

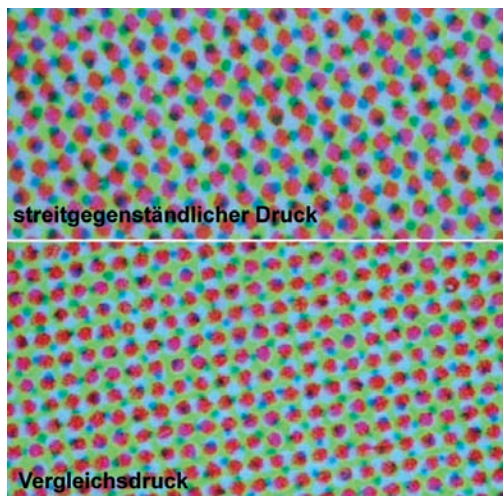


Abbildung 1 (links): streitgegenständlicher Druck und Vergleichsdruck. Abbildung 2 (rechts) zeigt Rasterpunkte vor und nach der Belichtung.

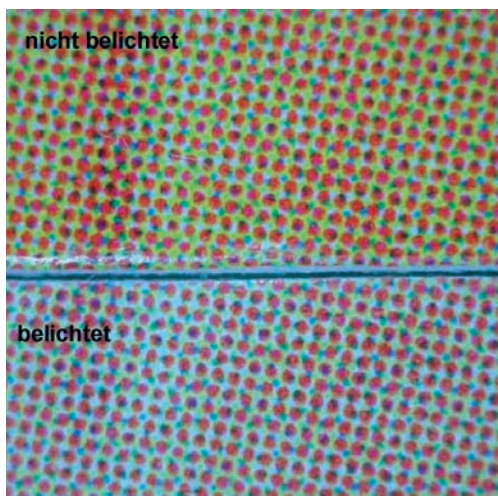
ist und demnach nicht mehr für einen Vergleich herangezogen werden kann. Ein weiteres Farbmuster existierte nicht. Gemäß dem richterlichen Beweisbeschluss wurde dem berichtenden Sachverständigen auferlegt, zu untersuchen, ob die gedruckte Farbvorlage verblasst ist.

**UNTERSUCHUNGEN.** Die Schwierigkeit, zu einem verwertbaren Untersuchungsergebnis zu gelangen, lag darin, dass nur die streitgegenständliche

Aussehen der gelb- und magentafarbig gedruckten Rasterpunkte auffallen.

Abbildung 1 zeigt zwischen streitgegenständlichem Druck und Vergleichsdruck speziell bei den gelben und magentafarbenen Rasterpunkten keine Unterschiede in der Farbintensität. Es ist also kein Verblasen des streitgegenständlichen Druckes zu erkennen.

Um dem Gericht darlegen zu können, wie ein verblasster Druck wirklich aussieht, erfolgte am



## DD-SERIE

### PROBLEMFÄLLE AUS GRAFISCHEN BETRIEBEN



**Michael Kirmeier**, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckerzeugnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für Firma Prüfbau tätig.

➔ [mk@druckgutachten.de](mailto:mk@druckgutachten.de)  
Tel.: 0 89/62 26 94 03  
[www.druckgutachten.de](http://www.druckgutachten.de)

Vergleichsdruck ein Belichtungsversuch. Dazu wurden etwa 2 cm<sup>2</sup> des Vergleichsdruckes ausgeschnitten. Die Hälfte davon wurde nicht belichtet und die andere Hälfte wurde unter einem Hochleistungs-UV-Strahler belichtet. Dadurch war sichergestellt, dass es sich um zwei vergleichbare Druckmotive handelt.

Abbildung 2 zeigt, dass sich insbesondere die gelb- und magentafarbig gedruckten Rasterpunkte nach der Belichtung in ihrer Intensität geändert haben und deutlich blasser geworden sind. Zum Teil sind die mit gelber Druckfarbe gedruckten Rasterpunkte sogar gänzlich verschwunden. Dieser Versuch machte nochmals deutlich, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Druck nicht um einen verblassten Druck handelt, da speziell die besonders lichtempfindlichen gelb- und magentafarbenen Rasterpunkte in voller Intensität zu sehen sind.

**FAZIT.** Es konnte nach den Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass sich der streitgegenständliche Druck insgesamt, also seit seiner Druckproduktion bis zum heutigen Zeitpunkt, nicht signifikant erhellt hat. Dies war aus Sachverständigen-sicht dadurch erklärbar, dass der streitgegenständliche Druck offensichtlich unter Verwendung qualitativ hochwertiger Druckfarben mit hohem Lichtechtheitsfaktor erstellt wurde und dass dieser weiterhin offensichtlich überwiegend in dunkler Umgebung aufbewahrt wurde, wodurch ein Verblasen des Druckes verhindert wird. **(fl)**